OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652582/15/WP

Datum:
Linz, 16. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des M P, vertreten durch x, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 27. September 2022, GZ: BHSEVerkR-2022-138051/18-saz, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Dezember 2022

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der in Beschwerde gezogene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 27. September 2022 aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid vom 27. September 2022 entzog die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (belangte Behörde, bB) dem Beschwerdeführer (Bf) die Lenkberechtigung der Klassen AM und B „bis zum Nachweis [der] gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens“ (Spruchpunkt 1). Gleichzeitig wurde einer allenfalls einzubringenden Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt 2). Begründend stützt sich die bB auf das amtsärztliche Gutachten, dieses wiederum auf verkehrspsychologische Stellungnahmen, die dem Bf mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung attestieren.

1.2. Gegen diesen Bescheid wendet sich vorliegende Beschwerde, mit der der Bf im Wesentlichen vorbringt, die Voraussetzungen für eine Entziehung der Lenkberechtigung lägen nicht vor.

2. Mit Schreiben (E-Mail) vom 25. Oktober 2022 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich elektronisch zur Entscheidung vor.

3.1. Am 14. Dezember 2022 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der der Bf samt seinem Rechtsvertreter und eine vom Verwaltungsgericht beigezogene verkehrs-medizinische Amtssachverständige (Amtsärztin) teilnahmen. Im Zuge der Verhandlung wurde der als Zeuge geladene Verkehrspsychologe Mag. B zu seiner verkehrspsychologischen Stellungnahme befragt und diese von ihm näher erörtert.

3.2. Mit Eingabe vom 15. Dezember 2022 legte die INFAR – Institut für Nachschulung und Fahrer-Rehabilitation im Auftrag des Bf eine verkehrspsychologische Stellungnahme vom 15. Dezember 2022 vor, die das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Amtsärztin mit dem Auftrag zur Erstattung eines amtsärztlichen Gutachtens zur Frage der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kfz der Gruppe 1 weiterleitete.

3.2. Mit Beschluss vom 19. Dezember 2022 wurde der Beschwerde des Bf die aufschiebende Wirkung zuerkannt [Beschluss, ON12 des verwaltungsgerichtlichen Aktes]

3.3. Mit Schreiben vom 16. Jänner 2023 erstattete die Amtsärztin ihr abschließendes Gutachten [Gutachten, ON12 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sacherhalt aus:

1.1. Dem Bf wurde die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B (Führerschein ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems am 9. September 2009 zur Zahl 10245139) erteilt und diese mit in Beschwerde gezogenem Bescheid vom 27. September 2022 bis zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung entzogen. Einer allenfalls einzubringenden Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt [Bescheid, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

1.2 Mit Beschluss vom 19. Dezember 2022 wurde der Beschwerde des Bf die aufschiebende Wirkung zuerkannt [Beschluss, ON12 des verwaltungsgerichtlichen Aktes]

1.3. Der Bf ist zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 gesundheitlich uneingeschränkt geeignet [Verkehrspsychologische Stellungnahme vom 15. Dezember 2022; amtsärztliches Gutachten vom 16. Jänner 2023, ON12 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den verwaltungsbehördlichen Akt, Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung samt Befragung des Bf und des ebenfalls geladenen Zeugen Mag. B zu seiner verkehrspsychologischen Stellungnahme sowie Einholung eines (ergänzenden) amtsärztlichen Gutachtens. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln unstrittig.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit 1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder 2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

1.2. Fallbezogen kommt die vom Verwaltungsgericht beigezogene Amtsärztin auf Basis der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 15. Dezember 2022 zu dem Ergebnis, der Bf sei zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 gesundheitlich uneingeschränkt geeignet. Da die Voraussetzungen für die

Entziehung/Einschränkung der Lenkberechtigung des Bf daher nicht (mehr) vorliegen, war der Beschwerde stattzugeben und der Bescheid aufzuheben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil